



Swiss Unicycle Hockey League (SUHL) Reglement Organisation Liga und Schiedsrichter

In Kraft ab:
20.09.2026

Überarbeitet am:
20.09.2026

Sämtliche Aussagen im Text beziehen sich auf weibliche und männliche Personen. Aus Gründen der Einfachheit wird die männliche Schreibweise gewählt.

Die farblich hinterlegten Artikel sind Ergänzungen oder Abänderungen zum Vorjahr.

Unter dem Namen *Swiss Unicycle Hockey League (SUHL)* führt der Bereich Einrad des Verbandes Swiss Indoor- & Unicycling (SIUC) die Schweizermeisterschaft im Einradhockey durch. Dafür zuständig sind der Ressort Hockey und deren Liga-Kommission.

Für die SUHL gelten folgende Reglemente und Verhaltensrichtlinien:

- IUF-Reglement (Teil Hockey)
- Regelzusätze zum IUF-Reglement
- **Reglement Organisation Liga und Schiedsrichter**
- Reglement Spielmodus
- Ethik Charta
- **Bussenkatalog**

Zusätzlich werden Termine der SUHL sowie Lizenzkosten und Startgelder pro Mannschaft jährlich in der Ausschreibung für die kommende Saison veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

LIGA.....	2
1 Ressortleitung Hockey	2
2 Liga-Kommission	2
3 Liga-Ausschuss	3
4 Schweizermeisterschaft	4
5 Lizenzen und Spielberechtigungen	7
6 Pflichten der Vereine	9
7 Pflichten der Mannschaften	12
8 Anträge.....	13
9 Proteste.....	14
SCHIEDSRICHTERWESEN.....	15
10 Ressortleitung Schiedsrichter	15
11 Liga-Assistenten	15
12 Schiedsrichter	16
13 Sitzungen.....	16
14 Ausbildung und Berechtigung.....	16
15 Generelle Pflichten der Schiedsrichter	17
ANHANG.....	19
A Bussenkatalog	19

LIGA

1 Ressortleitung Hockey

1.1 Der Ressortleitung Hockey obliegt die Leitung der Swiss Unicycle Hockey League (SUHL). Sie ist hauptsächlich für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Einberufung und Leitung der Liga-Sitzung
- Vorschläge für den Spielmodus in die Liga-Sitzung bringen
- Terminkoordinationsstelle für Turniere
- Lizenzkontrolle
- Spielpläne erstellen und veröffentlichen (in Zusammenarbeit mit dem EDV-Leiter)
- Siegerehrung am Finalturnier organisieren
- Organisation der Auszeichnungen

1.2 Wahl der Ressortleitung Hockey

1.2.1 Der Ressortleiter Hockey und dessen Stellvertreter werden dem Verbandsgremium Bereich Einrad durch die Liga-Kommission zur Wahl vorgeschlagen.

1.2.2 Der Ressortleiter Hockey und dessen Stellvertreter werden nach dem eingereichten Vorschlag durch die Mitglieder des Verbandsgremium Bereich Einrad in deren nächsten Sitzung gewählt.

1.2.3 Wird die von der Liga-Kommission vorgeschlagene Ressortleitung vom Verbandsgremium Bereich Einrad nicht gewählt, so muss das Verbandsgremium Bereich Einrad in Zusammenarbeit mit dem Liga-Ausschuss eine für beide Parteien geeignete Lösung finden.

1.3 Amtszeit

1.3.1 Die Amtszeit des Ressortleiters und dessen Stellvertreters dauert 2 Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.

1.3.2 Ein vorzeitiger Rücktritt des Ressortleiters oder des Stellvertreters erfordert sofortige Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode. Dazu wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

2 Liga-Kommission

2.1 Die Liga-Kommission ist das oberste Organ der SUHL. Sie ist für folgende Bereiche verantwortlich:

- Behandlung der Anträge
- Festlegung des Spielmodus
- Wahl des Liga-Ausschusses
- Vorschlag des Ressortleiters und dessen Stellvertreters an das Verbandsgremium Bereich Einrad

2.2 Mitglieder

2.2.1 Die Liga-Kommission besteht aus:

- Vertreter der Mannschaften
- der Ressortleitung Hockey
- der Ressortleitung Schiedsrichter
- einem Vertreter aus dem Trainerstab der Nationalmannschaft

2.2.2 Jede an der SUHL teilnehmende Mannschaft stellt einen Vertreter für die Liga-Kommission.

2.3 Stimmrecht

2.3.1 Jeder Vertreter einer Mannschaft erhält eine Stimme bei Abstimmungen der Liga-Kommission. Ist ein Kommissionsmitglied Vertreter mehrerer Mannschaften, erhält es für jede dieser Mannschaften eine Stimme.

2.3.2 Die Ressortleitung Hockey sowie die Ressortleitung Schiedsrichter erhalten je eine Stimme bei Abstimmungen der Liga-Kommission.

2.3.3 Der Vertreter der Nationalmannschaft erhält kein Stimmrecht.

2.3.4 Bei Abstimmungen zum Spielmodus sind nur Vertreter der betroffenen Mannschaften sowie die Ressortleitung Hockey stimmberechtigt.

2.3.5 Bei Abstimmungen über einen Antrag auf Versetzung einer Mannschaft in eine andere Liga oder über die Aufnahme einer Mannschaft aus dem grenznahen Ausland sind die Mannschaften derjenigen Liga, in welche die Mannschaft versetzt bzw. aufgenommen werden soll, sowie die Ressortleitung Hockey stimmberechtigt.

2.3.6 Bei Abstimmungen über einen Antrag auf Lizenzvergabe sind die Mannschaften derjenigen Liga, für welche die Lizenz beantragt wird, sowie die Ressortleitung Hockey stimmberechtigt.

2.4 Sitzungen

2.4.1 Die Liga-Kommission tagt einmal pro Jahr an der Liga-Sitzung und behandelt die ihr anvertrauten Obliegenheiten (siehe Artikel 2.1).

2.4.2 Eine ausserordentliche Sitzung kann durch ein Mitglied der Liga-Kommission schriftlich mit Begründung beantragt werden. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss diesem Antrag zustimmen, dass die ausserordentliche Sitzung einberufen wird.

3 Liga-Ausschuss

3.1 Der Liga-Ausschuss ist die Entscheidungsinstanz bei Protesten.

3.2 Mitglieder

3.2.1 Der Liga-Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern aus der Liga-Kommission:

- Einem Vertreter der Ressortleitung Hockey
- Einem Vertreter der Ressortleitung Schiedsrichter
- vier weiteren Vertretern der Liga-Kommission

3.2.2 Jedes Mitglied darf nur in einer Funktion im Liga-Ausschuss vertreten sein.

3.3 Wahlen

3.3.1 Die Liga-Kommission wählt aus seinen Mitgliedern vier Vertreter in den Liga-Ausschuss.

3.3.2 Die Ressortleitung Hockey und Ressortleitung Schiedsrichter bestimmen jeweils ihren Vertreter (Leiter oder Stellvertreter) für den Liga-Ausschuss.

3.4 Amtszeit

3.4.1 Die Wahl in den Liga-Ausschuss gilt für 1 Jahr.

3.4.2 Vorzeitiger Rücktritt eines Mitglieds erfordert einen Ersatz für den Rest der Amtsperiode. Dazu kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.

- 3.4.3 Wird kein Rücktritt bis 4 Wochen vor der Liga-Sitzung eingereicht, stehen die Vertreter automatisch zur Wiederwahl an. Die Liga-Kommission kann aber auch neue Ausschuss-Mitglieder wählen.

3.5 Stimmrecht

- 3.5.1 Jedes Mitglied des Liga-Ausschusses hat bei Entscheidungen des Liga-Ausschusses eine Stimme.
- 3.5.2 Für die Entscheidungsfähigkeit müssen mindestens drei Liga-Ausschussmitglieder einbezogen werden. Es gilt der Mehrheitsentscheid.
- 3.5.3 Bei Pattsituationen sind weitere Ausschussmitglieder beizuziehen.

4 Schweizermeisterschaft

- 4.1 Die Schweizermeisterschaft wird in der Zeit von Ende Oktober bis April durchgeführt. Das Finalturnier findet im April oder am letzten Wochenende im März statt.

- 4.2 Bis spätestens vier Wochen vor dem Meldeschluss für Mannschaften, Spieler und Schiedsrichter veröffentlicht der Ressort Hockey eine Ausschreibung für die kommende Saison, in der alle wichtigen Informationen für die kommende Saison enthalten sind, insbesondere:

- Kosten für die Lizenzen
- Startgeld pro Mannschaft
- Provisorischer Terminkalender

4.3 Stärkeklassen und Einteilung

- 4.3.1 Es wird in drei verschiedenen Stärkeklassen gespielt:
- Liga A
 - Liga B
 - Liga C (Einsteigerliga)
- 4.3.2 Die Einteilung der Mannschaften erfolgt an der Liga-Sitzung durch die Schweizermeisterschaftsrangliste der vorangehenden Saison und den gemeldeten Mannschaften.
- 4.3.3 Die Liga-Kommission kann unter gewissen Umständen Mannschaften von einer Liga in eine andere versetzen. Mögliche Situationen können sein:
- Zu wenig oder zu viele Mannschaften in einer Liga
 - Unverhältnismässige Leistungsdifferenzen zu den restlichen Mannschaften der Liga
 - Spielmanipulationen bei den Auf-/Abstiegsspielen der vorangehenden Saison
 - Begründeter Antrag einer Mannschaft auf Versetzung in eine andere Liga
- 4.3.4 Bei zu wenig teilnehmenden Mannschaften kann die Liga-Kommission zwei Ligen zusammenlegen.

4.4 Modus Schweizermeisterschaft

- 4.4.1 Die Schweizer Einradhockey-Ligen werden im Turniermodus (alle Mannschaften einer Liga treffen sich an mehreren Turnieren pro Saison) gespielt.
- 4.4.2 Alle zu Beginn der Saison offiziell gemeldeten Mannschaften sind automatisch für alle Turniere in ihrer Liga angemeldet.

- 4.4.3 Nach jedem Turnier werden anhand der Turnierrangliste Punkte für die Schweizermeisterschaft vergeben. Die Punkteverteilung ist abhängig von der Anzahl Mannschaften und wird im „Reglement Spielmodus“ festgehalten.
- 4.4.4 Nimmt eine Mannschaft an einem Turnier nicht teil, wird sie trotzdem im Spielplan aufgeführt. Sämtlich Spiele dieser Mannschaft werden mit 0:3 Forfait gewertet. Die Mannschaft erhält für dieses Turnier in der Gesamtrangliste keine Punkte, die Gegentore werden in die Gesamtrangliste übertragen.
- 4.4.5 Am Ende der Saison entscheidet die Gesamtrangliste über den Schweizermeistertitel, die Titel in den Ligen B und C sowie die weiteren Ränge.
- 4.4.6 Bei gleicher Punktzahl von zwei oder mehreren Mannschaften in der Gesamtrangliste entscheiden folgende Kriterien:
1. Tordifferenz (geschossene Tore minus erhaltene Tore)
 2. Anzahl erzielte Tore
 3. Anzahl Turniersiege
 4. Rangierung beim Finalturnier
- 4.5 Teilnahme an der Schweizermeisterschaft
- 4.5.1 Es kann jede rechtzeitig angemeldete Mannschaft eines Schweizer Vereins an der Einradhockey Schweizermeisterschaft teilnehmen (Termine siehe 6.2.2).
- 4.5.2 Für die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft können auch Mannschaften aus dem grenznahen Ausland einen schriftlichen Antrag bei der Liga-Kommission stellen. Bei einem positiven Entscheid nehmen sie zu den gleichen Rechten und Pflichten (mit Ausnahme von Artikel 6.1.4) wie die anderen Mannschaften an der Schweizermeisterschaft teil.
- 4.5.3 Die Ressortleitung Hockey kann ein Turnier auch mit nicht lizenzierten Mannschaften ergänzen, die nicht an der Schweizermeisterschaft teilnehmen.
- Es werden parallel zwei Spielpläne ausgewertet. Für die Punkteübertragung in die Wertung der Schweizermeisterschaft wird der Spielplan ohne die Spiele gegen die Gastmannschaft ausgewertet.
 - Die Ressortleitung Hockey informiert die am Turnier teilnehmenden Mannschaften spätestens vier Wochen vor dem Turnier über die zusätzlichen Spiele sowie die veränderten Start- und Endzeiten des Turniers.
- 4.6 Spielmodus an den Turnieren
- 4.6.1 Der ligaabhängige Spielmodus wird jeweils an der Liga-Sitzung für die kommende Saison im Reglement Spielmodus festgelegt. Dies beinhaltet:
- Spielsystem (Gruppenspiele, Alle gegen alle, Finalrunde, etc.)
 - Spielzeiten
 - Punktverteilung in der Gesamtrangliste
 - Modus Finalturnier
- 4.6.2 In jedem Spiel gibt es drei Punkte für den Sieger und keine Punkte für den Verlierer. Bei einem Unentschieden erhalten beide Mannschaften einen Punkt.
- 4.6.3 Kriterien bei Rangierung von **zwei** Mannschaften mit gleicher Punktzahl:
1. Anzahl Punkte aus der Direktbegegnung bzw. den Direktbegegnungen
 2. Tordifferenz (geschossene Tore minus erhaltene Tore) aus der Direktbegegnung bzw. den Direktbegegnungen
 3. Tordifferenz (geschossene Tore minus erhaltene Tore) aus allen Spielen

4. Anzahl erzielter Tore in allen Spielen
5. Entscheidungsspiel: 5 min Golden Goal
6. Penaltyschiessen

4.6.4 Kriterien bei Rangierung von **mehr als zwei** Mannschaften mit gleicher Punktzahl¹:

1. Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen
2. Tordifferenz (geschossene Tore minus erhaltene Tore) aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams.
3. Tordifferenz (geschossene Tore minus erhaltene Tore) aus allen Spielen
4. Anzahl erzielter Tore aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams
5. Anzahl erzielter Tore in allen Spielen

4.7 Finalturnier Schweizermeisterschaft

- 4.7.1 Von allen Ligen werden am Finalturnier-Wochenende die letzten Turniere der Saison ausgetragen.
- 4.7.2 Das Finalturnier kann für alle Ligen getrennt am Samstag und Sonntag oder für alle Ligen über beide Tage stattfinden.
- 4.7.3 Das Finalturnier wird als zusätzliches Turnier zu den regulären Liga-Turnieren (siehe Artikel 6.1) durchgeführt.
- 4.7.4 Das Finalturnier wird durch einen Verein der teilnehmenden Mannschaften organisiert.
- 4.7.5 Zwei Vereine können auf Antrag an die Liga-Kommission das Finalturnier auch gemeinsam organisieren.
- 4.7.6 Spätestens an der Ligasitzung wird der durchführende Verein für das Finalturnier der darauffolgenden Saison² bestimmt. Die Auswahl erfolgt durch die Liga-Kommission unter Berücksichtigung der Anzahl Mannschaften eines Vereins und der Durchführung der Finalturniere der letzten Jahre. Vereine können sich bereits im Vorfeld der Liga-Sitzung für die Durchführung des Finalturniers melden.
- 4.7.7 Zusätzlich zum normalen Spielbetrieb werden am Finalturnier die Auf-/Abstiegsspiele (siehe Artikel 4.10) durchgeführt.

4.8 Siegerehrung Schweizermeisterschaft

- 4.8.1 Die Siegerehrung der Schweizermeisterschaft findet am Finalturnier statt.
- 4.8.2 Die Ressortleitung Hockey hat in Zusammenarbeit mit dem Verein, welcher das Finalturnier durchführt, die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Siegerehrung.
- 4.8.3 Die Eckpunkte der Zusammenarbeit und die Pflichten von Verein und Verband sind in einem separaten Dokument festgehalten.

4.9 Auszeichnungen und Preise

- 4.9.1 Die Ressortleitung Hockey ist verantwortlich für die Beschaffung der Auszeichnungen und Preise.
- 4.9.2 Folgende Auszeichnungen werden am Finalturnier in jeder Liga vergeben:
 - Rang 1: 8 Medaillen + 1 Wanderpokal

¹ Scheidet eine Mannschaft bei einem Kriterium aus oder setzt sich ab, wird die Situation mit den verbleibenden Mannschaften gemäss Artikel 4.6.3 und 4.6.4 neu beurteilt.

² Beispiel: An der Ligasitzung vor der Saison 2054/55 wird der Verein für die Durchführung des Finalturniers am Ende der Saison 2055/56 bestimmt.

- Rang 2-3: je 8 Medaillen
 - Rang 4-6: je 8 Diplome
- 4.9.3 Die Wanderpokale werden der Mannschaft jeweils 1 Jahr zu Verfügung gestellt. Diese müssen am letzten Turnier vor dem Finalturnier der Ressortleitung Hockey retourniert werden.
- 4.9.4 Klassiert sich eine Mannschaft in drei aufeinanderfolgenden Jahren in der gleichen Liga auf Rang 1, geht der Wanderpokal in den Besitz dieser Mannschaft über.
- 4.9.5 Die Kosten für alle Auszeichnungen gehen zu Lasten des Verbandes.
- 4.10 Auf- und Abstieg zwischen Liga A und Liga B
- 4.10.1 Die Mannschaft in der Liga B, die nach dem B-Finalturnier in der Gesamtrangliste auf dem ersten Rang klassiert ist, spielt gegen die Mannschaft in der Liga A, die nach dem A-Finalturnier in der Gesamtrangliste auf dem letzten Rang klassiert ist um den Auf-/Abstieg. Dieses Auf-/Abstiegsspiel findet am Finalturnier statt.
- 4.10.2 Die beiden betroffenen Mannschaften sind automatisch angemeldet für dieses Spiel. Bei Verhinderung besteht Abmeldepflicht gemäss Artikel 7.3.
- 4.10.3 Der Sieger des Auf-/Abstiegsspiels spielt in der nächsten Saison in der Liga A, der Verlierer in der Liga B. Ausnahmen sind gemäss Artikel 4.3.3 möglich.
- 4.11 Aufstieg von der Liga C in die Liga B
- 4.11.1 Eine C-Mannschaft kann selbst bestimmen, wann sie in die Liga B aufsteigen will, und sich dementsprechend für die nachfolgende Saison für die Liga B anmelden.
- 4.11.2 Eine Mannschaft der Liga C, die dreimal den C-Schweizermeister Titel gewonnen hat, steigt automatisch in die Liga B auf. In Ausnahmefällen (wie z.B. viele neue Spieler in der Mannschaft) kann ein Antrag an die Liga-Kommission gestellt werden

5 Lizenzen und Spielberechtigungen

5.1 Allgemein

- 5.1.1 Jeder Spieler der SUHL muss im Besitz einer gültigen Einradhockeylizenz sein.
- 5.1.2 Damit eine Jahreslizenz im Einradhockey ausgestellt wird, muss der Spieler im Verband Swiss Indoor- & Unicycling (SIUC) Mitglied sein.
- 5.1.3 Die Spieler und Ersatzspieler können nur für Mannschaften eingesetzt werden, für welche sie eine gültige Lizenz besitzen.

5.2 Lizenz- und Spielberechtigungstypen

	Jahreslizenz	Zusatz-Spielberechtigung (Lizenz-Upgrade)	Testlizenz	Tageslizenz
Beschreibung	Standardlizenz	Erlaubt das Spielen in einer höheren Liga (als in derjenigen, für welche die Jahreslizenz gültig ist) ¹	Für Spieler, die noch nie zuvor eine Lizenz gelöst haben	Für Spieler ohne Jahreslizenz
Gültigkeitsdauer	Ganze Saison	1 Turnier	1 Turnier	1 Turnier
Verfügbar in Ligen	Alle Ligen	A-Liga, B-Liga	B-Liga, C-Liga	Alle Ligen
Anzahl pro Spieler	max. 1 pro Saison	max. 1 pro Turnier mehrere pro Saison ²	nur einmalig pro Spieler	max. 1 pro Turnier mehrere pro Saison ²
Lösezeitpunkt	vor der Saison ³ während der Saison ⁴	vor dem Turnier ⁵	vor dem Turnier ⁵	vor dem Turnier ⁵
Bedingung	-	Gelöste Jahreslizenz	Noch nie eine Lizenz gelöst	-
Kosten	Die Kosten für die Lizenzen werden vor der Saison in der Ausschreibung für die kommende Saison veröffentlicht.			

5.3 Lizenzbezahlung und -ausstellung

- 5.3.1 Jahreslizenzen werden von der Ressortleitung Hockey nach der Liga-Sitzung ausgestellt und vom Verband pro Verein in Rechnung gestellt (zahlbar bis 1 Woche vor Saisonstart).
- 5.3.2 Zusatz-Spielberechtigungen und Tageslizenzen werden von der Ressortleitung Hockey ausgestellt und nach dem Finalturnier vom Verband pro Verein in Rechnung gestellt.
- 5.3.3 Testlizenzen werden von der Ressortleitung Hockey ausgestellt und gratis abgegeben.
- 5.3.4 Jede Lizenz- und Spielberechtigungsvergabe ist bis um 20:00 Uhr am Vortag des betreffenden Turnieres zu lösen. Eine spätere Vergabe wird mit einer Busse belegt (siehe Strafenkatalog).

5.4 Lizenz- und Spielberechtigungsvergabe

- 5.4.1 Jede Lizenz- und Spielberechtigungsvergabe ist an eine Mannschaft geknüpft und nicht übertragbar auf andere Mannschaften.
- 5.4.2 Eine Jahreslizenz ist für diejenige Liga zu lösen, in welcher die Mannschaft des betreffenden Spielers angemeldet wird.
- 5.4.3 Ist ein Spieler im Besitze einer Jahreslizenz, kann er eine Zusatz-Spielberechtigung für eine höhere Liga lösen.

¹ Auch lösbar, wenn der Spieler am selben Tag bereits in einer anderen Liga spielt

² für verschiedene Mannschaften möglich

³ mit dem Mannschafts- und Spielermeldeformular: www.swiss-iuc.ch/mannschaftsmeldung

⁴ mit dem Formular für nachträgliche Jahreslizenzen: www.swiss-iuc.ch/jahreslizenz

⁵ mit dem Formular für eine Turnierlizenz: www.swiss-iuc.ch/turnierlizenz

- 5.4.4 Spieler, welche schon mal eine SUHL-Jahreslizenz gelöst haben, können zukünftig keine Jahreslizenzen für tiefere Ligen (als die zuletzt ausgestellte Lizenz) lösen, es sei denn seine Mannschaft ist Ende Saison in eine tiefere Liga abgestiegen. Steigt ein Spieler Ende Saison in eine höhere Liga auf, so erhält er automatisch den Status der nächsthöheren Lizenz.
- 5.4.5 Für spezielle Ausnahmefälle bezüglich Lizenzvergabe kann ein Antrag mit Begründung an die Ressortleitung Hockey zu Handen der Liga-Kommission gestellt werden.
- 5.5 Berechtigungen anhand der Lizenzen
 - 5.5.1 Jeder Spieler spielt gemäss den Rechten und Pflichten seiner gelösten Jahreslizenz, Testlizenz bzw. Tageslizenz.
 - 5.5.2 Spielt ein Spieler mit einer Zusatz-Spielberechtigung in einer höheren Liga, so gelten für ihn dennoch die Rechte und Pflichten seiner gelösten Jahreslizenz.
 - 5.5.3 Spieler dürfen nur für diejenige Mannschaft spielen, für die sie die Lizenz gelöst haben. Ist ein Spieler in einem Spiel widerrechtlich in einer anderen Mannschaft auf dem Spielfeld, gilt dieses Spiel für diese Mannschaft als 0:3 Forfait verloren. Massgebend ist das offizielle Mannschaftsblatt.
 - 5.5.4 Der Einsatz eines Spielers in einer höheren Liga als die für ihn ausgestellte Jahreslizenz ist mit einer Zusatz-Spielberechtigung erlaubt, muss jedoch durch den Captain oder Ligavertreter anlässlich der Anwesenheitskontrolle/Mannschaftsbesprechung angekündigt werden.
 - 5.5.5 Das Spielen in einer tieferen Liga als die für ihn ausgestellte Jahreslizenz ist untersagt.

6 Pflichten der Vereine

6.1 Turnierdurchführungspflicht

- 6.1.1 Pro Saison werden in jeder Liga sechs offizielle Turniere durchgeführt. Das Finalturnier ist davon ausgenommen. Weitere offizielle Turniere dürfen nicht durchgeführt werden.
- 6.1.2 Für die Durchführung der Turniere werden pro Saison insgesamt 18 Turniertage vergeben. Ein Turniertag bezeichnet einen Kalendertag, an welchem ein Verein ein offizielles Turnier durchführt. Die Vereine melden ihre Turniertage bis zum Turniermeldeschluss gemäss 6.2.1. Die Koordination der Turniertage zwischen den Vereinen erfolgt über eine von der Ressortleitung Hockey zur Verfügung gestellte Tabelle.
- 6.1.3 Jeder Verein, der an der Schweizermeisterschaft teilnehmende Mannschaften hat, ist verpflichtet, pro Saison mindestens ein Turnierwochenende zu organisieren. Vereine, welche dieser Verpflichtung aus gewichtigen Gründen nicht nachkommen können, können bei der Ressortleitung Hockey einen begründeten Antrag auf Befreiung stellen. Der Antrag muss bis am ersten Sonntag im September bei der Ressortleitung Hockey eingereicht werden. Die Liga-Kommission entscheidet, ob der Antrag gerechtfertigt ist oder nicht.
- 6.1.4 Vereine aus dem grenznahen Ausland sind von der Turnierdurchführungspflicht befreit. Es steht dem Verein frei, trotzdem Turniere zu melden.

- 6.1.5 Nachdem alle zur Turnierrdurchführung verpflichteten Vereine mindestens ein Turnierwochenende gemeldet haben, können die verbleibenden Turniertage auf Vereine verteilt werden, welche zusätzliche Turniertage durchführen möchten. Bei der Verteilung dient die Anzahl der gemeldeten Mannschaften eines Vereins als Orientierung. Als Richtwert gilt, dass ein Verein pro gemeldete Mannschaft insgesamt $\frac{2}{3}$ bis 1 Turniertag durchführen soll. Dieser Richtwert begründet keinen Anspruch auf die Durchführung einer bestimmten Anzahl Turniertage. Insgesamt werden höchstens 18 Turniertage vergeben.
- 6.1.6 Möchte ein Verein ein zusätzliches Turnierwochenende melden, kann dieses jedoch aufgrund der bereits erreichten Anzahl von 18 Turniertagen nicht berücksichtigt werden, erhält der Verein in der darauffolgenden Saison das Vorrecht, ein zweites Turnierwochenende zu melden. Die Turnierrdurchführungspflicht der übrigen Vereine gemäss 6.1.3 bleibt davon unberührt.
- 6.1.7 Der Verein, welcher das Finalturnier durchführt, ist von der Turnierrdurchführungspflicht gemäss 6.1.3 befreit. Es steht ihm frei, zusätzlich Turniertage für die regulären Ligaturniere zu melden. Voraussetzung dafür ist, dass alle anderen Vereine ihrer Turnierrdurchführungspflicht nachkommen können.
- 6.1.8 Vereine, welche ohne bewilligte Ausnahme gemäss 6.1.3 kein Turnierwochenende organisieren, können gemäss Bussenkatalog (Anhang A) bestraft werden.

6.2 Termine

- 6.2.1 Turnierdaten (inkl. Finalturnier) für die kommende Saison müssen bis Ende Jahr (31. Dezember) an die Ressortleitung Hockey gemeldet werden.¹
- Die Vereine melden bis am 31. Dezember die Turnierdaten sowie die jeweiligen Austragungsorte. Dazu kann eine Wunschliga pro Turniertag angegeben werden. Diese Wünsche sind nicht verbindlich.
 - Die Ressortleitung Hockey teilt nach dem 31. Dezember, unter bestmöglicher Berücksichtigung aller Wünsche, jedem Tag eine Liga zu. Anfang Januar werden die Turnierdaten, Austragungsorte und Ligen für die kommende Saison kommuniziert. Die Turnierdaten, Austragungsorte und die Ligazuteilungen sind ab diesem Zeitpunkt verbindlich.
 - Werden zwischen dem Turnierrmeldeschluss und dem Mannschaftsmeldeschluss bereits gemeldete Turnierdaten geändert, informiert die Ressortleitung Hockey die Mannschaftsvertretungen über die Änderungen.
 - Gegen Änderungen oder Eingaben von Turnierdaten nach Turnier-Meldeschluss (gemäss 6.2.1) besteht die Möglichkeit einer schriftlichen Einsprache. Diese muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des neuen Termins und spätestens bis zur Ligasitzung an die Ressortleitung Hockey eingereicht werden.
- 6.2.2 Mannschafts-, Spieler- und Schiedsrichtermeldungen für die kommende Saison müssen bis zum ersten Sonntag im September gemeldet werden.
- 6.2.3 Alle wichtigen Informationen zum Turnier (Adresse der Halle, Turnierstartzeit, Turnierverantwortlicher, Materialbestellung) müssen vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor dem Turnier per Email an die Ressortleitung Hockey gesendet werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Liga-Ausschuss das Turnier absagen und die entstandenen Kosten dem Veranstalter verrechnen.
- 6.2.4 Nichteinhalten von Terminen kann gemäss Bussenkatalog (Anhang A) bestraft werden.

¹ Beispiel: Meldedatum für die Turnierdaten ist für die Saison 2054/55 der 31.12.2053

6.3 Startgelder

- 6.3.1 Der Betrag des Startgelds pro Mannschaft für die ganze Saison wird vor der Saison in der Ausschreibung für die kommende Saison veröffentlicht.
- 6.3.2 Das Startgeld wird den Vereinen vor Saisonbeginn in Rechnung gestellt. Eine Mannschaft ist nur spielberechtigt, wenn das Startgeld vor dem ersten Turnier der Saison einbezahlt wurde.

6.4 Turnierorganisation

- 6.4.1 Turnierveranstalter und damit verantwortlich für die Organisation und den Ablauf der Turniere ist jeweils der Verein, welcher das Turnier gemeldet hat. Zu den Hauptaufgaben des Turnierveranstalters gehören:
 - Organisation des Materials (siehe Artikel 6.4.3)
 - Zeitmessung (siehe Artikel 6.4.4)
 - Einrichten und Aufräumen der Halle (siehe Artikel 6.5)
- 6.4.2 Die Ressortleitung Hockey stellt dem Turnierveranstalter Check- und Materiallisten für die Durchführung eines Turniers zur Verfügung.
- 6.4.3 Jeder Turnierveranstalter ist verantwortlich, dass das notwendige Turniermaterial am Turniertag zur Verfügung steht. Das Material wird teilweise (I) von Verein zu Verein weitergegeben, (II) kann bei der Ressortleitung Hockey bestellt werden und (III) muss vom Verein selbst organisiert werden. Details dazu sind separat in der Materialcheckliste geregelt.
- 6.4.4 Jeder Turnierveranstalter muss mindestens zwei geeignete Personen für die Zeitmessung (Schreiber und Zeitnehmer) einspannen. Die Aufgaben des Schreibers und Zeitnehmers sind im IUF-Reglement und den SUHL-Checklisten festgehalten.
- 6.4.5 Jeder Turnierveranstalter ist verpflichtet, eine Veranstaltungsversicherung abzuschliessen (Kollektivunfall/Haftpflicht). Diese kann bei einer Versicherungsgesellschaft oder beim SIUC (nur für SIUC Vereine) abgeschlossen werden.
Informationen unter: www.swiss-iuc.ch/veranstaltungsversicherung
- 6.4.6 Jeder Turnierveranstalter übernimmt die Verantwortung für Erste-Hilfe bei Unfällen während des Turniers.
- 6.4.7 Der Veranstalter ist nicht verpflichtet Preise an die Mannschaften abzugeben. Es steht ihm aber frei, Erinnerungspreise zu verteilen.
- 6.4.8 Die Verpflegung während des Turniers ist für die Ressortleitung Hockey gratis.

6.5 Halleneinrichtung

- 6.5.1 Der Veranstalter muss die Halle vollständig spielgerecht bis 45 Minuten vor Turnierstart eingerichtet haben. Er wird angehalten, die Schiedsrichter der eigenen Mannschaften für das korrekte Einrichten der Halle miteinzubeziehen.
- 6.5.2 Die Halle ist korrekt eingerichtet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
 - Gefährliche Stellen (hervorstehende Elemente, Sprossenwände) sind mit Sicherheitsabdeckungen (z.B. Matten) geschützt.
 - Die Ecken des Spielfeldes sind abgerundet oder abgeschrägt.
 - In den entfernten Ecken des Spielfeldes sind Strafbänke eingerichtet.
 - Falls notwendig sind Banden aufgestellt.
 - Die Spielfeldmarkierungen sind korrekt angebracht.
 - Die Tore sind aufgestellt.

- 6.5.3 Der Ressortleiter Schiedsrichter, sein Stellvertreter oder der Liga-Assistent nimmt die Halle 45 Minuten vor Turnierstart ab. Entspricht die Halleneinrichtung nicht den Anforderungen, kann ein Unkostenbeitrag gemäss Bussenkatalog (Anhang A) an den Verein verrechnet werden.
- 6.5.4 Das Aufräumen der Halle nach dem Turnier (inkl. Spielfeldmarkierungen entfernen und Tore wegräumen) ist Sache des Veranstalters.

7 Pflichten der Mannschaften

7.1 Schiedsrichterstellpflicht

- 7.1.1 Jede Mannschaft ist verpflichtet für die ganze Saison Schiedsrichter zu stellen. Das Schiedsrichterkontingent ist in Artikel 12.2 geregelt.
- 7.1.2 Stellt eine Mannschaft weniger Schiedsrichter als das Schiedsrichterkontingent vorschreibt, erhält diese Mannschaft keine Spielberechtigung für die SUHL.

7.2 Schiedsrichtereinsätze

- 7.2.1 Jede Mannschaft ist verpflichtet an allen Turnieren, an welchen sie teilnimmt, ihr Schiedsrichterkontingent einzuhalten.
- 7.2.2 Kann eine Mannschaft das Schiedsrichterkontingent an einem Turnier nicht einhalten, ist die Mannschaft verpflichtet, dies mindestens eine Woche vor Turnier dem Ressortleiter Schiedsrichter mit Begründung mitzuteilen.
- 7.2.3 Kann bei kurzfristiger Verhinderung in Folge Krankheit oder Unfall das Schiedsrichterkontingent nicht eingehalten werden, muss der Ressortleiter Schiedsrichter vor Turnierstart informiert werden. Im Nachhinein kann ein Arztzeugnis verlangt werden.
- 7.2.4 Bei nicht termingerechter Abmeldung der Schiedsrichter kann der Mannschaft eine Busse gemäss Bussenkatalog (Anhang A) verrechnet werden.

7.3 Abmeldung von Turnieren

- 7.3.1 Kann eine Mannschaft an einem Turnier nicht teilnehmen, so muss sie sich bis spätestens sieben Tage vor dem Turnier schriftlich beim Veranstalter und der Ressortleitung Hockey abmelden.
- 7.3.2 Meldet sich eine Mannschaft verspätet, erst am Turniertag oder gar nicht ab, so wird die Mannschaft gemäss Bussenkatalog (Anhang A) bestraft. Die anfallende Busse muss vor dem nächsten Turnier bezahlt werden. Ohne Bezahlung ist die Mannschaft nicht spielberechtigt.
- 7.3.3 Bei Einreichung von Arztzeugnissen innerhalb von 6 Tagen nach dem betreffenden Turnier kann auf eine Busse verzichtet werden.

7.4 Turniere

- 7.4.1 Mindestens ein Vertreter der Mannschaft muss bei der Mannschaftsbesprechung anwesend sein. Anwesenheitskontrolle ist in der Regel 15 Minuten vor Turnierbeginn der jeweiligen Liga, es gilt jedoch immer die Angabe auf dem Spielplan. Ist kein Vertreter der Mannschaft bei Anwesenheitskontrolle anwesend, kann die Mannschaft vom Turnier disqualifiziert werden.

- 7.4.2 Kann eine Mannschaft in Folge höherer Gewalt (Zugausfälle, Stau, Panne, etc.) nicht rechtzeitig und nicht mit genügend Spielern zum Turnier erscheinen, so muss sich die Mannschaft sofort telefonisch bei dem Turnierverantwortlichen melden. Falls es der Spielplan und Ablauf erlaubt, können die verpassten Spiele nachgeholt werden.
- 7.4.3 Jede Mannschaft muss einen Captain bestimmen (siehe „Regelzusätze zum IUF-Reglement“).
- 7.4.4 Während jedes Spiels, an dem die gemeldete Mannschaft teilnimmt, müssen mindestens drei Spieler mit einer für die gemeldete Mannschaft gültigen Jahreslizenz auf dem Spielfeld, auf der Strafbank oder in der Auswechselzone sein. Ist dies aus gewichtigen Gründen (wie z.B. Verletzung) nicht möglich, kann ein Antrag an die Ressortleitung Hockey zu Händen des Liga-Ausschusses gestellt werden, um die Mindestzahl für einzelne oder mehrere Spiele zu unterschreiten.
- 7.4.5 Tritt eine Mannschaft innerhalb eines Turniers nicht zu einem Spiel an, werden ihm alle in diesem Turnier erreichten Punkte und Tore gestrichen. Das Team ist für dieses Turnier nicht mehr spielberechtigt. Alle Spiele gegen dieses Team werden als 3:0 Forfait gewonnen gewertet. Diese Wertung fließt auch in die Gesamtrangliste.
- 7.4.6 Sollte eine Mannschaft Spiele manipulieren, kann ein Protest bei der Ressortleitung Hockey eingereicht werden. Der Liga-Ausschuss entscheidet über den Protest und kann die betroffene Mannschaft mit Punktabzügen oder Turniersperren bestrafen. Das Strafmass liegt im Ermessen des Liga-Ausschusses und ist der Härte des Vergehens anzupassen.
- 7.5 Pflichten der Spieler
- 7.5.1 Die Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter sind verbindlich und können nicht durch die Spieler angefochten werden.
- 7.5.2 Disziplinarische Strafen für Spieler (Spiel- und Turniersperren) werden nach dem Reglement Regelzusätze zum IUF-Reglement (Kapitel 2.7: Sperren) geahndet.
- 7.5.3 Spieler dürfen nicht alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss an Turnieren teilnehmen. Bei Verdacht auf Alkohol- und Drogenkonsum sollte die Ressortleitung Hockey und der Turnierverantwortliche informiert werden. Der Liga-Ausschuss kann daraufhin den entsprechenden Spieler vom Turnier ausschliessen. Im Wiederholungsfall kann dem Spieler die Spiellizenz entzogen werden.

8 Anträge

8.1 Einreichung von Anträgen

- 8.1.1 Reglementsänderungsanträge, welche die "**Regelzusätze zum IUF-Reglement**" oder den **Teil Liga** des "Reglement Organisation Liga und Schiedsrichter" betreffen, sind bis zum ersten Sonntag im September bei der *Ressortleitung Hockey* zu Händen der Liga-Kommission einzureichen.
- 8.1.2 Reglementsänderungsanträge, welche den **Teil Schiedsrichter** des "Reglement Organisation Liga und Schiedsrichter" betreffen, sind bis zum in der SIUC-Agenda und im Newsletter angegebenen Termin (in der Regel vier Wochen vor der Schiedsrichtersitzung) bei der *Ressortleitung Schiedsrichter* einzureichen.
- 8.1.3 Anträge, welche die Lizenzvergabe oder die Aufnahme von Auslandsmannschaften betreffen, sind bis zum ersten Sonntag im September bei der *Ressortleitung Hockey* zu Händen der Liga-Kommission einzureichen.

8.1.4 Anträge auf Reduktion des Schiedsrichterkontingents sind bis zum ersten Sonntag im September bei der *Ressortleitung Schiedsrichter* einzureichen.

8.2 Behandlung der Anträge

- 8.2.1 Termingerecht eingegangene Anträge, welche die "**Regelzusätze zum IUF-Reglement**" oder den **Teil Liga** des "Reglement Organisation Liga und Schiedsrichter" betreffen, werden an der Liga-Sitzung behandelt und von der Liga-Kommission genehmigt oder abgelehnt.
- 8.2.2 Termingerecht eingegangene Anträge, welche Artikel aus dem **Teil Schiedsrichter** des "Reglement Organisation Liga und Schiedsrichter" betreffen, werden an der Schiedsrichter-Sitzung behandelt und von den Schiedsrichtern genehmigt oder abgelehnt.
- 8.2.3 Termingerecht eingegangene Anträge zur Lizenzvergabe oder für Aufnahme von Auslandmannschaften werden an der Liga-Sitzung behandelt und von der Liga-Kommission genehmigt oder abgelehnt.
- 8.2.4 Termingerecht eingegangene Anträge auf Reduktion des Schiedsrichterkontingents werden von der Ressortleitung Schiedsrichter genehmigt oder abgelehnt.

8.3 Werden Anträge aus Sicht des Antragsstellers nur ungenügend begründet, kann er sich an das Verbandsgremium Bereich Einrad wenden.

9 Proteste

9.1 Protesteinreichung

- 9.1.1 Alle Mannschaften und Spieler, die an der Schweizermeisterschaft der SUHL teilnehmen, dürfen Proteste einreichen.
- 9.1.2 Proteste dürfen nur von betroffenen Personen oder Mannschaften eingereicht werden.
- 9.1.3 Proteste während eines Turniers sind dem Turnierverantwortlichen zu Händen des Liga-Ausschusses einzureichen. Andere Proteste sind bei der Ressortleitung Hockey einzureichen.
- 9.1.4 Proteste müssen innert 72 Stunden nach dem Ereignis, auf welche sich der Protest bezieht, eingereicht werden. Später eintreffende Proteste werden nicht berücksichtigt.

9.2 Protestkosten

- 9.2.1 Eingereichte Proteste werden dem Proteststeller mit CHF 20.00 verrechnet.
- 9.2.2 Wird der Protest akzeptiert, werden die Protestkosten zurückerstattet.

9.3 Protestbehandlung

- 9.3.1 Proteste werden vom Liga-Ausschuss behandelt.
- 9.3.2 Die begründete Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Protestes wird den Betroffenen in schriftlicher Form mitgeteilt.
- 9.3.3 Proteste, welche nicht zufriedenstellend beantwortet wurden, können an die nächste Instanz, das Verbandsgremium Bereich Einrad, weitergeleitet werden.

SCHIEDSRICHTERWESEN

10 Ressortleitung Schiedsrichter

10.1 Der Ressortleitung Schiedsrichter obliegt die Verantwortung für das Schiedsrichterwesen der Swiss Unicycle Hockey League (SUHL). Sie ist hauptsächlich für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Einberufung und Leitung der Schiedsrichter-Sitzung
- Organisation und Durchführung der Schiedsrichterkurse
- Einteilung der Schiedsrichter an den Turnieren
- Ansprechperson der Schiedsrichter

10.2 Wahl der Leitung des Ressort Schiedsrichter

10.2.1 Der Ressortleiter Schiedsrichter und dessen Stellvertreter werden dem Verbandsgremium Bereich Einrad durch die Schiedsrichter zur Wahl vorgeschlagen.

10.2.2 Der Ressortleiter Schiedsrichter und dessen Stellvertreter werden nach dem eingereichten Vorschlag durch die Mitglieder des Verbandsgremium Bereich Einrad in deren nächsten Sitzung gewählt.

10.2.3 Wird die von den Schiedsrichtern vorgeschlagene Ressortleitung vom Verbandsgremium Bereich Einrad nicht gewählt, so muss das Gremium in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichtern eine für beide Parteien geeignete Lösung finden.

10.3 Amtszeit

10.3.1 Die Amtszeit des Ressortleiters und dessen Stellvertreters dauert 2 Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.

10.3.2 Ein vorzeitiger Rücktritt des Ressortleiters oder des Stellvertreters erfordert eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode. Dazu wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

11 Liga-Assistenten

11.1 Die Liga-Assistenten sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Abnahme bzw. Kontrolle der Einrichtung der Halle spätestens 45 Minuten vor Turnierstart (siehe Artikel 6.5).
- Ansprechperson der Schiedsrichter und Verantwortlicher für den Schiedsrichterbetrieb an den Turnieren (falls Ressortleiter Schiedsrichter und sein Stellvertreter nicht anwesend sind)
- Einrichten, Verbinden, Aufräumen und bei Bedarf Laden der Headsets

11.2 Die Liga-Assistenten werden durch die Schiedsrichter und die Ressortleitung Schiedsrichter an der Schiedsrichtersitzung Ende Saison gewählt.

11.3 Amtszeit

11.3.1 Die Amtszeit der Liga-Assistenten dauert 1 Jahr und eine Wiederwahl ist möglich.

11.3.2 Ein vorzeitiger Rücktritt des Liga-Assistenten erfordert eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode.

12 Schiedsrichter

- 12.1 Die Schiedsrichter sind an den Turnieren für die unparteiische und sichere Leitung der Spiele und den damit verbundenen Aufgaben verantwortlich.
- 12.2 Schiedsrichterkontingent
- 12.2.1 Das Schiedsrichterkontingent jeder A-Liga und jeder B-Liga Mannschaft ist auf 2 Schiedsrichter festgesetzt, wobei dies lizenzierte Spieler sein müssen. Für Schiedsrichter ohne Spielerlizenz kann ein Antrag beim Ressort Schiedsrichter gestellt werden.
- 12.2.2 Das Schiedsrichterkontingent jeder C-Liga Mannschaft ist auf 1 Schiedsrichter festgesetzt.
- 12.2.3 Kann eine Mannschaft aus gewichtigen Gründen das Schiedsrichterkontingent nicht einhalten, muss diese termingerecht (siehe Artikel 6.2.2) einen Antrag auf Kontingentsreduktion an die Ressortleitung Schiedsrichter stellen. Eine bewilligte Kontingentsreduktion zieht eine Busse gemäss Bussenkatalog (Anhang A) nach sich.
- 12.2.4 Konsequenzen bei Nichteinhalten des Schiedsrichterkontingents sind in Artikel 7.1.2 geregelt.
- 12.3 Die Schiedsrichter desjenigen Vereins, der das Turnier durchführt, sind dafür verantwortlich, dass die Halle korrekt eingerichtet wird (siehe Artikel 6.5.2).

13 Sitzungen

- 13.1 Die Schiedsrichter tagen einmal pro Jahr Ende Saison. Die Sitzung wird durch die Ressortleitung Schiedsrichter einberufen und geleitet.
- 13.2 An der Jahressitzung stehen folgende Traktanden an:
- Behandlung der Anträge
 - Wahl eines Liga-Assistenten für jede Liga
 - Vorschlag des Ressortleiters und dessen Stellvertreters an das Verbandsgremium Bereich Einrad (jedes 2. Jahr)
- 13.3 Eine ausserordentliche Sitzung kann durch den Ressortleiter Schiedsrichter oder dessen Stellvertreter einberufen werden.

14 Ausbildung und Berechtigung

- 14.1 Die Verantwortung für die Ausbildung der Schiedsrichter obliegt dem Ressortleiter Schiedsrichter in Zusammenarbeit mit seinem Stellvertreter und den Liga-Assistenten.
- 14.2 Grundkurs
- 14.2.1 Der Grundkurs wird für alle neuen Schiedsrichter zweimal pro Jahr vor Saisonstart angeboten.
- 14.2.2 Mindestalter für Schiedsrichter ist 16 Jahre (Geburtsdatum). Für jüngere Anwärtler kann ein Gesuch gestellt werden. Nach dem Grundkurs wird entschieden, ob der Anwärtler geeignet ist und die Schiedsrichter-Lizenz erhält.
- 14.2.3 Nach Bestehen des Grundkurses sind die Schiedsrichter berechtigt, in derselben oder tieferen Ligen, für die sie ihre Jahreslizenz gelöst haben, zu pfeifen. Hat der Schiedsrichter keine Spielerlizenz, darf er in derjenigen oder tieferen Ligen pfeifen, in der seine Mannschaft spielt.

- 14.2.4 Die Schiedsrichter werden mit einem Leibchen, einer Pfeife und 3 Karten ausgerüstet. Leibchen und Karten werden nur leihweise an die Schiedsrichter abgegeben.

14.3 Weiterbildungskurs

- 14.3.1 Der Weiterbildungskurs wird für alle bestehenden Schiedsrichter zweimal pro Jahr vor Saisonstart angeboten.
- 14.3.2 Jeder Schiedsrichter, der den Grundkurs besucht hat, muss zukünftig den Weiterbildungskurs einmal pro Jahr besuchen (Ausnahme gemäss Artikel 14.3.3). Nur nach diesem Besuch ist er weiterhin zum Einsatz berechtigt.
- 14.3.3 Ein Schiedsrichter, der in drei aufeinander folgenden Jahren die Weiterbildung besucht hat, kann danach alle zwei Jahre als Ersatz für die Weiterbildung einen (Online-)Test ausfüllen. Der Fachbereich Schiedsrichter empfiehlt allgemein, insbesondere aber bei einer Pfeifpraxis von weniger als 100 Spielen, die Weiterbildung zu besuchen.

- 14.4 Die Lizenzerteilung für Head oder Second Schiedsrichter erteilt der Ressortleiter Schiedsrichter in Zusammenarbeit mit seinem Stellvertreter und den Liga-Assistenten.

14.5 Kosten

- 14.5.1 Die Kosten für die Grundausbildung, Weiterbildung und Ausrüstung werden vom Ressort Schiedsrichter übernommen.
- 14.5.2 Kann ein Schiedsrichter nicht an einem der zwei vorgegebenen Daten am Grund- oder Weiterbildungskurs teilnehmen, möchte den Kurs aber dennoch besuchen, stellt die Ressortleitung Schiedsrichter gegen Entgelt gemäss Bussenkatalog (Anhang A) ein weiteres Ersatzdatum zur Verfügung.

14.6 Internationaler Einsatz

- 14.6.1 Der Ressortleiter Schiedsrichter und sein Stellvertreter sind berechtigt, Schiedsrichter für einen internationalen Einsatz zu nominieren. Nur nominierte Schiedsrichter sind berechtigt, internationale Spiele im Namen der Swiss Unicycle Hockey League zu pfeifen.
- 14.6.2 Die Schiedsrichter für den internationalen Einsatz müssen speziell auf das internationale IUF-Reglement an einem speziellen Kurs ausgebildet werden. Die Verantwortung dafür liegt beim Ressortleiter Schiedsrichter in Zusammenarbeit mit dem Stellvertreter.

15 Generelle Pflichten der Schiedsrichter

15.1 Einsätze

- 15.1.1 Pfeifen Schiedsrichter Spiele der SUHL, müssen sie sich an die Reglemente und Richtlinien der SUHL halten.
- 15.1.2 Die Schiedsrichter werden gebeten, für alle Turniere zur Verfügung zu stehen. Die Turnierdaten können dem SIUC-Kalender oder dem Newsletter entnommen werden.
- 15.1.3 Fühlt sich ein Schiedsrichter nicht im Stande, ein ihm zugeteiltes Spiel unparteiisch zu pfeifen, so muss er dies der Ressortleitung Schiedsrichter oder dem Liga-Assistenten mitteilen. Folgende Ursachen sind denkbar:
- Schiedsrichter sein, während eine Mannschaft des eigenen Vereins spielt
 - Schiedsrichter sein, wenn Familienangehörige in den spielenden Mannschaften sind

15.2 Verhalten und Suspendierung

- 15.2.1 Der Schiedsrichter hat sich gegenüber seinen Schiedsrichter-Kollegen und den Spielern loyal und kollegial zu verhalten.
- 15.2.2 Ein Schiedsrichter kann von seinem Amt suspendiert werden, wenn er sich gegenüber Schiedsrichtern, Spielern und Drittpersonen unkollegial verhält oder er sich zu negativen Äusserungen oder Wutausbrüchen hinreissen lässt.
- 15.2.3 Wird ein Schiedsrichter während der laufenden Saison suspendiert, ist die Mannschaft verpflichtet, bei Nichteinhalten des Schiedsrichterkontingents einen Ersatz zu stellen oder für die betroffenen Turniere den Betrag gemäss Bussenkatalog (Anhang A) zu entrichten.
- 15.2.4 Suspendierungen eines Schiedsrichters obliegen dem Ressortleiter Schiedsrichter und seinem Stellvertreter. Der Entscheid wird dem Schiedsrichter, der Mannschaft und dem Verein in schriftlicher Form mitgeteilt.
- 15.2.5 Das Verbandsgrremium Bereich Einrad ist bei Einsprachen die Ombudsstelle für Schiedsrichter.

ANHANG

A Bussenkatalog

Nicht termingerechte Eingaben

Was	Betrag
Mannschafts-, Spieler- und Schiedsrichtermeldung	200.-
Turnierdaten	50.-
Lizenzeingabe	30.-

Abmeldung

Was	Betrag
Zu spätes Abmelden einer Mannschaft bei einem Turnier (< 7 Tage vor Turnier)	100.-
Abmeldung einer Mannschaft erst am Turniertag oder keine Abmeldung	250.-
Verspätete oder keine Abmeldung bei Nichteinhalten des Schiedsrichterkontingents (< 7 Tage vor Turnier)	50.-

Sonstiges

Was	Betrag
Nichteinhalten des Turnierdurchführungskontingents	250.-
Veranstalter richtet Halle nicht korrekt oder erst verspätet ein	100.-
Zusätzlicher Schiedsrichterkurs	100.-
Bewilligtes Nichteinhalten des Schiedsrichterkontingents	200.-
Unbewilligtes Nichteinhalten des Schiedsrichterkontingents (z.B. bei Suspendierungen)	50.- (pro Turnier)